



Einwohnergemeinde Lauenen
Gemeindeverwaltung
3782 Lauenen

Telefon 033 765 30 15
Fax 033 765 32 42

Einwohnergemeinde Lauenen

Schriftliche Urnenabstimmung anstelle Gemeindeversammlung

Aufgrund der besonderen Lage mit dem Coronavirus wird anstelle der am 28. Mai 2021 vorgesehenen Gemeindeversammlung eine schriftliche Urnenabstimmung abgehalten. Die Gemeindeabstimmung wird zusammen mit der eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 durchgeführt.

Alle stimmberechtigten Frauen und Männer sind dazu eingeladen, sich an der Abstimmung zu beteiligen. In Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind alle seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaften urteilsfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

Traktanden

- 1. Genehmigung Jahresrechnung 2020**
- 2. Abrechnung Verpflichtungskredite**
- 3. Sportzentrum Gstaad AG, Gemeindebeiträge ab 2021/2022**
Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags von CHF 21'000.00

Damit die Gemeinden ihre Handlungsfähigkeit auch während der Covid-19-Pandemie gewährleisten und sicherstellen können, haben die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter des Kantons Bern eine Allgemeinverfügung erlassen, die den gemeinderechtlichen Körperschaften die Möglichkeit einräumt, anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Die Abstimmungsunterlagen sowie die Informationsbroschüre zu den Traktanden werden zusammen mit den Unterlagen der eidgenössischen Volksabstimmung rechtzeitig zugestellt. Die briefliche Stimmabgabe muss bis spätestens am Samstag, 12. Juni 2021 (letzte Briefkastenleerung um 18.00 Uhr) erfolgen. Sie kann per Post aufgegeben werden oder in den bei der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Briefkasten eingeworfen resp. zu den Büroöffnungszeiten direkt am Schalter abgegeben werden. Bei Postaufgabe ist das Antwortcouvert unbedingt rechtzeitig der Post zu übergeben. Ausserdem ist die persönliche Stimmabgabe am Sonntag, 13. Juni 2021 von 10.00 – 12.00 Uhr im Abstimmungslokal der Gemeindeverwaltung möglich.

Beschwerden gegen die schriftliche Urnenabstimmung sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen in Saanen einzureichen (Art. 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Sie müssen einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.